



Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens

Verwaltungsgerichte in Niedersachsen

Die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ressorts der Länder (Verteiler)

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.11-12230/ 1-8 (§ 60d)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
20.06.2019

**Aufenthaltsrecht;
Erteilung einer Ermessensduldung im Vorfeld der künftigen Beschäftigungsduldung
(§ 60d Aufenthaltsgesetz-neu)**

1. Vorbemerkung

Das vom Deutschen Bundestag am 07.06.2019 verabschiedete „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ ([BR-Drs. 8/19](#) und [BR-Drs. 279/19](#)) sieht eine Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes um eine „Beschäftigungsduldung“ (§ 60d AufenthG-neu) vor.

Nach der Gesetzesbegründung sollen hierdurch klare Kriterien für einen verlässlichen Status Geduldeter definiert werden, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind. Mit der Beschäftigungsduldung soll eine weitere langfristige Duldung als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG geschaffen werden. Mit der dreißigmonatigen Beschäftigungsduldung sollen die Arbeitgeber sowie die Geduldeten und ihre Familien Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und mit der anschließenden Möglichkeit des Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder nach § 18a AufenthG eine Bleibeperspektive erhalten.

Das Gesetz sieht ein Inkrafttreten erst am 01.01.2020 vor.

Dies könnte bei der Beschäftigungsduldung dazu führen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllende gut integrierte Geduldete bis dahin keine Beschäftigungsduldung erhalten, sondern ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden. Dies wäre mit dem Ziel eines „verlässlichen Status Geduldeter“ nicht vereinbar und überdies Betroffenen wie Dritten kaum zu vermitteln.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

2. Regelung zur Erteilung von Ermessensduldungen

Aus den dargestellten Überlegungen soll Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der künftigen bundesgesetzlichen Regelung fallen werden, bereits jetzt eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden, soweit sie nicht ohnehin im Besitz einer Duldung sind. Die Voraussetzungen für diese Ermessensduldung orientieren sich zwangsläufig an der künftigen Fassung des § 60d AufenthG-neu.

Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder Lebenspartner, die bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind, ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bis zum 31.01.2020 zu erteilen, wenn

- 1) ihre Identitäten geklärt sind oder sie die erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben,
- 2) der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist,
- 3) der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche,
- 4) der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Duldung durch seine Beschäftigung gesichert war und weiterhin ist,
- 5) der ausreisepflichtige Ausländer über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- 6) sie nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Verurteilungen zu einer Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von ausländischen Staatsangehörigen begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,
- 7) sie keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,
- 8) gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht,
- 9) für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird, und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind und
- 10) sie einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen haben, soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden oder den Abbruch nicht zu vertreten haben.

Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern ist die Duldung für den gleichen Zeitraum zu erteilen.

3. Belehrung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Bei Erteilung der Duldung sind die Betroffenen schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- die Duldung ausschließlich im Vorgriff auf die bundesgesetzliche Regelung einer Beschäftigungsduldung erfolgt und
- nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung auf Antrag über die Beschäftigungsduldung nach den dann geltenden gesetzlichen Voraussetzungen entschieden werden wird.

Diese Regelung ist ab sofort anzuwenden und tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.01.2020.

Der künftige Wortlaut des neuen § 60d Aufenthaltsgesetz liegt als Anlage bei.

Im Auftrage

Andrea Opitz

Auszug
aus dem **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung** ([BR-Drs. 8/19](#))
in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung ([BR-Drs. 279/19](#))

§ 60d

Beschäftigungsduldung

(1) Einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner, die bis zum 1. August 2018 in das Bundesgebiet eingereist sind, ist in der Regel eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 für 30 Monate zu erteilen, wenn

1. ihre Identitäten geklärt sind

- a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung oder
- b) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2020 nicht vorliegenden Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 Nummer 2 bis zum 30. Juni 2020 oder
- c) bei Einreise in das Bundesgebiet zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 spätestens bis zum 30. Juni 2020;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner innerhalb der in den Buchstaben a bis d genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben und die Identitäten erst nach dieser Frist geklärt werden können, ohne dass sie dies zu vertreten haben,

2. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist,
3. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche,
4. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war,
5. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers durch seine Beschäftigung gesichert ist,
6. der ausreisepflichtige Ausländer über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
7. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,
8. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,

9. gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht,
10. für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird, und bei den Kindern keiner der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind und
11. der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner einen Integrationskurs, soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen haben oder den Abbruch nicht zu vertreten haben.

(2) Den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers ist die Duldung für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.

(3) Die nach Absatz 1 erteilte Duldung wird widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Absatz 1 Nummer 3 und 4 bleiben kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, unberücksichtigt. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies unter Angabe des Zeitpunkts der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, des Namens, Vornamens und der Staatsangehörigkeit des Ausländers innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. § 82 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Eine Duldung nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 1 Nummer 1 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(5) § 60a bleibt im Übrigen unberührt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, treten § 60d am 31. Dezember 2023 und § 104 Absatz 17 am 2. Oktober 2020 außer Kraft.